

Satzung der Gemeinde Stallwang

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen vom 25.03.2021 (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Die Gemeinde Stallwang erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes für die gemeindliche Bestattungseinrichtung von Wetzelsberg folgende Gebührensatzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).
 - d) Auslagenersatz (§ 7)

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) und der Auslagenersatz (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) eine Kindergrabstätte (für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr) 10,00 Euro
 - b) eine Einzelgrabstätte (für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) 23,50 Euro
 - c) eine Familiengrabstätte 30,00 Euro
 - d) eine Urnengrabstätte 30,00 Euro
2. Die Grabgebühren sind auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) im voraus zu zahlen.
3. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag kann ein abweichender Zeitraum vereinbart werden, längstens jedoch 20 Jahre. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (=Aufbahrungsraum) bis zur Bestattung beträgt einschließlich Desinfizierung 75,00 Euro.
2. Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
 - a) bei einer Erdgrabstätte 420,00 Euro je Grabaushub.
 - b) bei einem Urnengrab im Erdgrab 180,00 Euro je Grabaushub.
 - c) bei einer Urnengrabstätte 180,00 EUR je Grabaushub.
3. Bei einer erforderlichen Tieferlegung wird eine zusätzliche Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
4. Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnengrabstätte beträgt 50,00 Euro.
5. Sollte die Notwendigkeit gegeben sein, dass die Grabherstellung nicht mehr durch eigenes Personal der Gemeinde durchgeführt werden kann und der entsprechende Auftrag zur Grabherstellung an einen Dritten vergeben wird, sind die der Gemeinde von Dritten in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Der Preis einer Urnengrabverschlussplatte beträgt 80,00 Euro.
2. Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Kostensatzung der Gemeinde Stallwang oder gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Auslagenersatz

1. Die je Sterbefall der Gemeinde entstehenden Auslagen (Graburkunde) sind der Gemeinde zu erstatten.
2. Für die Bestattung sind der Gemeinde die hierfür entstandenen Kosten (je nach Leistung, auch für beauftragte Bestattungsunternehmen) zu erstatten.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung Wetzelsberg vom 24.10.1995 (Friedhofsgebührensatzung)
 - b) 1. Satzung zur Änderung vom 31.10.2001
 - c) 2. Satzung zur Änderung vom 08.04.2004

Stallwang, den 25.03.2021

GEMEINDE STALLWANG

Max Dietl
1. Bürgermeister